

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0101/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Flächennutzungsplanausschuss	15.03.2016	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Planungskriterien Flächennutzungsplan

Inhalt der Mitteilung

Landesentwicklungsplan NRW und Regionalplan

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) sind verschiedene übergeordnete Planungen und Vorgaben zu berücksichtigen. Zunächst einmal sind da die Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der zwar bisher nur im Entwurf vorliegt, aber in diesem Jahr noch beschlossen werden soll. Unterschieden wird im LEP zwischen Zielen und Grundsätzen. Ziele sind zu beachten, Grundsätze bei der Abwägung zu berücksichtigen.

Der LEP ist ebenfalls Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplans, mit der die Bezirksregierung Köln Anfang 2016 begonnen hat. Die Planung der Bezirksregierung Köln und der Kommune sind im Gegenstromprinzip aufeinander abzustimmen. Das heißt, dass bei der Neuaufstellung des FNP die Inhalte des Regionalplans zu berücksichtigen sind und umgekehrt auch.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP haben eine besondere Bedeutung für die Neuaufstellung des FNP:

- Ziel 6.1-1: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht (Bedarfsberechnungen) anhand der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung auszurichten. Die Siedlungsentwicklung hat flächensparend zu erfolgen (Siedlungsdichten).
- Ziel 6.1-4: Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen
Es sollen keine bandartigen Entwicklungen entlang von Verkehrswegen erfolgen. Dem Zusam-

menwachen von Ortsteilen ist entgegen zu wirken. Splittersiedlungen sind zu verhindern. Ausnahmen bilden isoliert im Freiraum liegende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

- Grundsatz 6.1-6: Vorrang der Innenentwicklung

Vor dem Hintergrund des Flächensparens, der Verkehrsvermeidung, der siedlungsräumlichen Nutzungs- und Gestaltqualität sowie der Kosten für Infrastrukturen sollen vorrangig Flächen im Innenbereich entwickelt werden.

- Grundsatz 6.2-1: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Siedlungsentwicklung soll sich auf die ASB konzentrieren, die über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.

- Grundsatz 6.2-2: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung sollen entlang der vorhandenen Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV liegen. Wo dies nicht möglich ist, ist die Siedlungsentwicklung am übrigen ÖPNV zu orientieren.

- Ziel 6.3-1: Flächenangebot

Die Ausweisung von GIB im Regionalplan erfolgt auf Basis von interkommunalen Konzepten (kreisweite Gewerbekonzepte). Es sind aber auch die im ASB möglichen Gewerbeflächen interkommunal abzustimmen.

- Grundsatz 6.3-2: Umgebungsschutz

Es ist dafür zu sorgen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriegebiete in GIB nicht beeinträchtigt werden.

- Ziel 6.3-3: Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue GIB sind an vorhandene ASB oder GIB anzuschließen. Neue im Freiraum liegende GIB sind nur möglich, wenn topografische oder naturschutzrechtliche Gegebenheiten oder eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz dies nicht zulassen.

- Grundsatz 7.1-1: Freiraumschutz

Der Freiraum soll durch eine sparsame Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke (Siedlungsdichten, Innenentwicklung) geschützt werden.

- Ziel 7.1-5: Grünzüge

Regionale Grünzüge sind vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung zu schützen. Sie sind als siedlungsnahen Freiflächen für Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung ebenso zu erhalten und zu entwickeln wie ihre klimatischen und lufthygienischen Funktionen und ihre Funktion als Biotopverbindung.

- Ziel 7.2-2: Gebiete für den Schutz der Natur

Die Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern. Die Ziele des Naturschutzes haben Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Südkreis des Rheinisch-Bergischen Kreises gibt durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten vor, welche Bereiche nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden

können. Das Kriterium Landschaftsschutz hat hingegen einen niedrigeren Schutzstatus, der ja nach Schutzzweck auf für Siedlungsentwicklungen überwunden werden kann. Dies gilt es jeweils abzuwägen.

Europäische Schutzgebiete

Auf europäischer Ebene sind die Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete ausgewiesen worden. Diese haben sogar einen noch höheren Schutzstatus als Naturschutzgebiete.

FluglärmSchutzzonen

Eine weitere zu berücksichtigende Vorgabe ist die Fluglärmzone des Flughafens Köln/Bonn. Innerhalb dieser Zone dürfen keine neuen Bebauungspläne für sensible Nutzungen wie Wohnen aufgestellt werden.

All diese übergeordneten Rahmenbedingungen bilden den Ausgangspunkt für die Suche nach neuen Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan. Die wichtigsten Inhalte aus den übergeordneten Planungen werden in einer Präsentation im Ausschuss auch räumlich erläutert.

Anlage: Präsentation